

## Satzung des UpTech.Network, Technologieplattform des Nordens e.V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „UpTech.Network, Technologieplattform des Nordens“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
2. Der Verband hat die Rechtsform eines Vereins, hat seinen Sitz und seine zentrale Geschäftsstelle in Hamburg und wird in das Vereinsregister Hamburg eingetragen.
3. Der Verband kann weitere Geschäftsstellen am Ort des Sitzes der ordentlichen Mitglieder einrichten.

### § 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verband ist das Bündnisnetzwerk der norddeutschen Technologienetze. Hierzu gehören insbesondere Bereiche wie Informationstechnologie, Telekommunikation, Neue Medien, Biotechnologie, Life Science, Nanotechnologie, Logistik, neue Energien, Optische Technologien sowie Finanzierung von Vorhaben aus diesen Bereichen.
2. Der Verband hat den Zweck der Vernetzung regionaler Bündnisse, Netzwerkveranstaltungen, Förderkreise, Verbände und Vereinigungen und deren Mitglieder in einem einheitlichen Verband.
3. Der Verband schafft Synergieeffekte zwischen den Einzelnetzwerken und baut ein funktionierendes Kommunikationsnetzwerk auf.
4. Zweck des Verbandes ist auch die Förderung von Existenzgründungen, mittelständischen Unternehmen, von Wissenschaft und Forschung sowie der Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Bildung einer überregionalen Kommunikations- und Informationsplattform für norddeutsche Netzwerke und deren Umfeld zum Austausch von Ideen zur Förderung qualifizierter Netzwerkstrukturen und der Vermittlung von Geschäfts- und Kundenbeziehungen im In- und Ausland;
  - b. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen lokalen, regionalen und überregionalen Netzwerken im In- und Ausland unter anderem durch die Errichtung einer Internet-Plattform als laufendes Informations- und Kommunikationsmedium und gemeinsame Mitgliederservices sowie die Bereitstellung der dafür erforderlichen technischen Infrastruktur, Verteiler und Datenbanken;
  - c. die Förderung und Vertretung der Interessen junger Unternehmen und Gründer unter anderem durch deren Vernetzung mit Unternehmen und Institutionen sowie durch Beratung und Serviceangebote;
  - d. die Durchführung sonstiger netzwerkfördernder Maßnahmen;
  - e. die Vermarktung Norddeutschlands als Technologiestandort;
  - f. die Etablierung Runder Tische zwischen Unternehmen und Politik;

- g. die Vernetzung der Landes- und Bundesförderinstitute zu förderpolitischen Themen im Technologiebereich vor allem hinsichtlich finanzieller Förderprogramme und die Einbindung der Landesförderinstitute in die Organisation vor allem mit den regionalen Förderkreisen;
  - h. die Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Bildung und Forschung.
6. Der Verband kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten oder solche als Mitglied aufnehmen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

### **§ 3 Nichtwirtschaftlicher Zweck, Finanzierung**

1. Der Verband ist eine Non-Profit-Organisation, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt. Der Verband ist selbstlos tätig. Ein untergeordneter wirtschaftlicher Nebenzweck zur Finanzierung der Verbandsarbeit ist möglich.
1. Der Verband finanziert sich aus Beitragszahlungen der Mitglieder, Spenden, Sponsoringbeiträgen und andern Einnahmen aus seiner satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit. Darüber hinaus können staatliche Zuwendungen und Förderbeiträge eingeworben werden.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Verbandes und des Präsidiums erhalten keine Vergütungen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben bei ihrer Verbandsarbeit entstehen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Kommunikation**

Die Kommunikation innerhalb des Verbandes, zwischen den Organen und den Mitgliedern erfolgt in der Regel durch elektronische Kommunikation, insbesondere eMail, an die zuletzt bekannte Adresse des Empfängers. Ausnahmen hierzu werden durch die Satzung geregelt.

### **§ 5 Mitglieder, Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (nachfolgend auch gemeinsam „Mitglieder“ genannt).
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Universitäten, universitätsnahe Einrichtungen, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Kammern, Behörden, Stiftungen, Unternehmen und ähnliche Organisationen sein. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet das Präsidium.
3. Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder und assoziierte Mitglieder in der Rechtsform einer natürlichen oder einer juristischen Person, die ein Gewerbe betreiben oder freiberuflich tätig sind. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - a. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die durch materielle und immaterielle Zuwendungen Zweck, Ziele und Aufgaben des Verbandes maßgeblich unterstützen.

- b. Assoziierte Mitglieder können regionale oder überregionale Zusammenschlüsse von Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstitute, Kammern, Behörden, Stiftungen, Unternehmen und ähnliche Organisationen oder Zusammenschlüsse sein.
4. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung und im Falle der Annahme der Ehrenmitgliedschaft durch den / die jeweilige/n Kandidaten / Kandidatin vom Präsidium ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich um die Verbandszwecke besonders verdient machen. Ehrenmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein eigenes Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Der Verband ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Das Präsidium entscheidet abschließend über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe dafür mitzuteilen.
6. Beitrittserklärungen sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliedschaft tritt durch die schriftliche Annahmeerklärung seitens des Präsidiums in Kraft. Mit der Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder die Satzung, die Beitragsordnung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Umlagen**

1. Die Mitglieder erhalten das nicht übertragbare, kostenfreie Recht, mit der Mitgliedschaft im Verband zu werben und Wortbildmarke, Key-Visuals und weitere Elemente des Corporate Designs des Verbandes im Zuge ihrer eigenen Kommunikation einzusetzen. Sie haben dabei die Grenzen der Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Interessen des Verbandes zu wahren. Der Verband ist jederzeit berechtigt, dieses Recht ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu modifizieren sowie die überlassenen Elemente zu ändern. Soweit für den Verband ein Corporate Design Handbuch besteht, haben die Mitglieder dieses einzuhalten.
2. Die Mitglieder haben das Präsidium in der Verfolgung des Vereinszwecks loyal zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die ergangenen Beschlüsse des Präsidiums bzw. der Mitgliederversammlung umgesetzt werden.
3. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt werden. Jahresbeiträge sind mit dem Beitritt bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
4. Das Präsidium kann in begründeten Fällen bei allen Zahlungen an den Verband Stundung gewähren oder im Einzelfall ganz oder teilweise auf die Zahlung verzichten.
5. Umlagen müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verband oder Auflösung, bei natürlichen Personen durch den Tod.
2. Der Austritt ist bis zum 30. September eines Jahres für das darauf folgende Jahr schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären und wird zum Jahresende wirksam. Vor dem Austritt

fällige Ansprüche des Verbandes auf Zahlung von Beiträgen bleiben vom Austritt unberührt. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder ein sonst in seiner Person bestehender wichtiger Grund vorliegt, es sich insbesondere in grober Weise verbandsschädigend verhalten hat.
4. Der Ausschluss darf bei Zahlungsrückstand erst beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der weiteren schriftlichen Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Bei einem Ausschluss aus wichtigem Grund ist dem Mitglied die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss über das Präsidium die Mitgliederversammlung anrufen. Dieses Begehren ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung. Bestätigt sie den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, so lebt die Mitgliedschaft wieder auf.

## § 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung und Präsidium. Für die Gestaltung der Inhalte der Internet-Plattform wird außerdem eine Redaktion gebildet, die aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehen kann.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden soll. An ihr können alle ordentlichen Mitglieder, außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Post, Fax oder eMail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag, wobei der Tag der Versammlung nicht eingerechnet wird. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verband vom Mitglied bekannt gegebene Adresse, Fax- oder eMail-Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Präsidenten / der Präsidentin einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder unter Angaben von Gründen und unter Angabe des Zwecks schriftlich bei dem Präsidenten / der Präsidentin beantragt wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen nach Antrag durch das Präsidium zu erfolgen. Die Einladungsfrist gilt analog der Frist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest. Jedes Mitglied kann jedoch bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der

- Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen / deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter / eine Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
  6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sollten weniger als 25% der ordentlichen Mitglieder der ersten Einladung gefolgt sein, wird vom Präsidium ein weiteres Mal mit gleicher Tagesordnung eingeladen. Nach erneuter Einladung ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder gegeben. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung hinzuweisen. Das Einberufungsrecht der Mitglieder zur Mitgliederversammlung nach § 37 BGB bleibt unberührt.
  7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
  8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen vertretungsberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder; ordentliche Mitglieder ohne anwesenden vertretungsberechtigten Vertreter können sich unter vorheriger Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen ordentlichen Mitglied vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder können mit schriftlicher Vollmacht stimmberechtigte Vertreter entsenden, die sonst nicht vertretungsberechtigt sind.
  9. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Im Grundsatz wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung Geheimabstimmung mehrheitlich verlangt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters durch Werfen einer Münze.
  11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist und an die Mitglieder zu verteilen ist.
  12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
    - a. Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums, Entlastung des Präsidiums;
    - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
    - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
    - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes;
    - e. Verleihung und Verlust der Ehrenmitgliedschaft;
    - f. Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verband;

- g. Festsetzung etwaiger Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Präsidiums.

## § 10 Präsidium / Geschäftsführung

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin, einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin und bis zu vier weiteren Präsidiumsmitgliedern. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Repräsentanten unterschiedlicher, ordentlicher Mitglieder (Regionalverbände) sein. Über die Anzahl der weiteren Präsidiumsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor deren Wahl.
2. Die Präsidiumsmitglieder sind Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam. Ein Präsidiumsmitglied wird für den Aufgabenbereich „Finanzen“, ein anderes für den Aufgabenbereich „Schriftführung“ gewählt. Zusätzliche Aufgabenbereiche werden durch das Präsidium festgelegt. Der Schatzmeister ist zum Zwecke des Online-Bankings auch alleinvertretungsberechtigt; er hat jedoch vor jeder geplanten Transaktion ein anderes Präsidiumsmitglied per Email über Adressat, Zweck und Betrag der geplanten Transaktion zu informieren.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten / die Präsidentin, den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin sowie die weiteren Mitglieder des Präsidiums auf zwei Jahre. Die Gewählten bleiben im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Das Präsidium stellt den Haushaltsplan des Verbandes auf und entscheidet im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans über die Verwendung der Mittel.
6. Das Präsidium tritt auf Antrag des Präsidenten / der Präsidentin oder eines Präsidiumsmitglieds zusammen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin. Das Präsidium ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Das Präsidium führt die Geschäfte des Verbandes und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.
8. Das Präsidium verwaltet das Verbandsvermögen.
9. Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die von dem Präsidenten / der Präsidentin, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. In der Regel muss eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden. Eine kürzere Einberufungszeit ist möglich, sofern alle Präsidiumsmitglieder dieser zustimmen.
10. Das Präsidium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und übernimmt Anstellung und Führung der für die Aktivitäten des Verbandes notwendigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
13. Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren per Umlauf oder elektronischer Kommunikation beschließen, wenn kein Präsidiumsmitglied dem Verfahren widerspricht.

14. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger bestimmen oder dessen Geschäfte bis zur Installierung des Nachfolgers weiterführen.
15. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin einsetzen. Dieser / diese untersteht dem Präsidium und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil.
16. Das Präsidium kann Themenverantwortliche benennen. Die Themenverantwortlichen arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit Arbeitskreisen, Foren und Projektgruppen eng zusammen und übernehmen in der Regel deren Vorsitz. Sie vertreten in Abstimmung mit dem Präsidium die Ergebnisse und Zielsetzungen nach außen.

### **§ 11 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident / die Präsidentin und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dieses gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Verbandes geht das Verbandsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Institution.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt mindestens zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 13 Geschäftsjahr / Bekanntmachungen**

1. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
2. Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

### **§ 14 Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist das Präsidium ermächtigt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen in dem beabsichtigten Sinne abzuändern. Derartige Änderungen werden im elektronischen Umlaufverfahren mit einer Widerspruchsfrist von vierzehn Tagen den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben. Sofern kein Widerspruch erfolgt, gelten die Änderungen als angenommen. Bei Widerspruch eines einzigen stimmberechtigten Mitglieds der Mitgliederversammlung wird die Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

